

Stadt und Speich streiten weiter

Verwaltungsgericht will einen Vergleich wegen zuviel gezahlter Entschädigung erzielen

Rund 14 Monate lang hat die Stadt dem FDP-Politiker Bernd R. Speich die doppelte Aufwandsentschädigung gezahlt – über eine Rückzahlung streiten beide Seiten mittlerweile vor dem Verwaltungsgericht.

von antje bismark

Langenhagen. Von November 2001 bis Dezember 2002 überwies die Stadt jeden Monat 162,50 Euro an Speich für die Arbeit als zweiter stellvertretender Bürgermeister. Zugleich erhielt der Liberale eine Aufwandsentschädigung als Fraktionschef. Diese doppelte Zahlung war jedoch nach der Entschädigungssatzung nicht zulässig. Den Fehler bemerkte die Verwaltung zum Jahreswechsel 2002/2003 und forderte das Geld für die Position des stellvertretenden Bürgermeisters zurück. Speich lehnte diese Forderung ab und verwies darauf, dass ihm das Ortsrecht erst spät vorlag und die Stadt den Fehler begangen habe. Von 2003 bis 2005 wirkte Speich unentgeltlich als Vertreter von Bürgermeisterin Susanne Schott-Lemmer. Mittlerweile hat der Rat die Entschädigungssatzung überarbeitet, so dass jetzt alle stellvertretenden Bürgermeister – unabhängig von weiteren Posten wie beim Grünen-Fraktionschef Dirk Musfeldt oder beim Godshorner Ortsbürgermeister Willi Minne – eine Aufwandsentschädigung bekommen. Außerdem hat der Rat mit Renate Friedrich einen dritten Stellvertreter zugelassen. „Diese Entscheidung hängt unter anderem auch damit zusammen, dass der zeitliche und der finanzielle Aufwand in diesem Amt hoch ist“, sagt Speich.

Er lehne nach wie vor einen Vergleich ab, wie ihn jetzt eine Richterin beim Verwaltungsgericht und zuvor die Stadt vorgeschlagen habe. „Ich konnte von dieser Satzung nichts wissen, weil mir das Ortsrecht nicht vorlag“, begründet er seinen Standpunkt. Langenhagens Anwalt Marcus Trott schätzt die Situation anders ein: „Herr Speich ist ein erfahrener Kommunalpolitiker, er hätte die Satzung also kennen können.“ Die Verwaltung werde jetzt den Vergleichsvorschlag des Gerichtes abwarten. Sollten sich beide Seiten nicht einigen, kann das Gericht ein Urteil treffen, gegen das eine Berufung möglich wäre. Darüber müsste dann das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entscheiden.